

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND GESELLSCHAFTLICHEN ZUSAMMENHALT  
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Landkreise und Kreisfreie Städte  
im Freistaat Sachsen  
(lt. Verteiler)

Kommunaler Sozialverband Sachsen  
Humboldtstraße 18  
04105 Leipzig

nachrichtlich:

Sächsischer Städte- und Gemeindetag  
Glacisstraße 3  
01099 Dresden

Sächsischer Landkreistag  
Käthe-Kollwitz-Ufer 88  
01309 Dresden

Statistisches Landesamt des  
Freistaates Sachsen  
Macherstraße 63  
01917 Kamenz

Sächsischer Rechnungshof  
Schongauer Straße 3 und 5  
04328 Leipzig

Landesdirektion Sachsen  
Altchemnitzer Straße 41  
09120 Chemnitz

Sächsisches Staatsministerium  
des Innern

Sächsisches Staatsministerium  
der Finanzen

Hochschule Meißen (FH)  
und Fortbildungszentrum  
Herbert-Böhme-Straße 11  
01662 Meißen

PE:	BR: <i>11</i>
ID:	AZ: <i>423.2</i>
03. AUG. 2020	
SLT	
U	R
WV	Ø

Ihr/-e Ansprechpartner/-in  
Claudia Reufels

Durchwahl  
Telefon +49 351 564-57431  
Telefax +49 351 564-55409

claudia.reufels@  
sms.sachsen.de\*

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
43-5013-04/53

Dresden,  
21. Juli 2020

MACH   
WAS   
WICHTIGES  
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Hausanschrift:  
Sächsisches Staatsministerium  
für Soziales und Gesellschaft-  
lichen Zusammenhalt  
Referat 43 | Teilhabe behinderter  
Menschen, Sozialhilfe  
Albertstraße 10  
01097 Dresden

www.sms.sachsen.de

Leitweg-ID 14-0801001SMS01-02

Verkehrsbindung:  
Zu erreichen mit den Straßen-  
bahnlinien 3, 7, 8  
Haltestelle Carolaplatz

Für Besucher mit Behinderungen  
befinden sich gekennzeichnete  
Parkplätze bei  
Einfahrt Albertstraße 10 oder Ar-  
chivstraße, Innenhof SMS

\*Information zum Zugang für  
verschlüsselte/signierte E-Mails/  
elektronische Dokumente unter  
www.sms.sachsen.de/kontakt.html

Datenschutzinformationen unter  
www.sms.sachsen.de/datenschutz.html

## Festsetzung der Bekleidungsbeihilfe gemäß § 27b Abs. 4 SGB XII

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 27b Abs. 4 SGB XII müssen ab 01.01.2020 die zuständigen Landesbehörden oder die von ihnen beauftragten Stellen die Höhe der Bekleidungsbeihilfe nach § 27b Abs. 2 SGB XII für die in ihrem Bereich bestehenden Einrichtungen festsetzen.

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt setzt daher – als zuständige Landesbehörde nach § 15 Abs. 1 Nr. 1c) des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches (SächsAGSGB) – die Bekleidungsbeihilfe einheitlich für den Freistaat Sachsen wie folgt fest:

1. Für Erwachsene wird in Anlehnung an die Abteilung 3 „Bekleidung und Schuhe“ des § 5 Abs. 1 Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes (RBEG) eine Beihilfe in Höhe von 30,00 EUR monatlich festgesetzt.
2. Für die Kinder und Jugendlichen, deren Bedarf sich nach den Regelbedarfsstufen 6 – 4 richtet, gelten die in § 6 Abs. 1 RBEG in der jeweils geltenden Fassung festgesetzten Beträge für die Abteilung 3 „Bekleidung und Schuhe“.

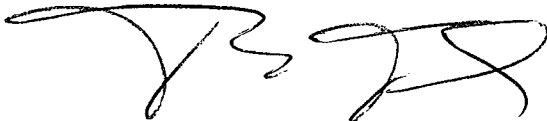
Für das Jahr 2020 sind daher für Kinder und Jugendliche nachfolgende Bekleidungsbeihilfen zu gewähren:

Regelbedarfsstufe 6 (0 – 5 Jahre)	39,73 EUR
Regelbedarfsstufe 5 (6 – 13 Jahre)	45,75 EUR
Regelbedarfsstufe 4 (14 – 17 Jahre)	41,22 EUR

In begründeten Einzelfällen können die Träger der Sozialhilfe auch höhere Bekleidungs-pauschalen gewähren.

Die Träger der Sozialhilfe entscheiden – wie bisher – im Rahmen kommunaler Selbstverwaltung selbst über die Modalitäten zur Auszahlung der Bekleidungsbeihilfe (monatlich, quartalsweise oder halbjährlich).

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Früh  
Abteilungsleiter